

Satzung des Vereins Arster Freizeitgestaltung e.V.

Stand: 28.11.2023

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Name des Vereins ist Arster Freizeitgestaltung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 28279 Bremen-Arsten.
3. Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 2009.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, für und mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Volksbühnen, Kultur und Kunst, Landschafts- und Pflanzenzucht sowie Sport (auch Schach) durchzuführen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Durchführung von Gesundheitskursen,
 - b) Durchführung von sportlichen Aktivitäten (z. B. Boule, Kegeln, Boßeln, Bogenschießen),
 - c) Durchführung von Bildungsangeboten (z. B. Englischkurs, Smartphonekurs, Nähkurs),
 - d) Durchführung von Veranstaltungen auf Volksbühnen,
 - e) Aktivitäten auf dem Gebiet Landschafts- und Pflanzenzucht (Aufbau und Pflege einer Obstbaumwiese)
 - f) Künstlerische Aktivitäten (Kalligraphie).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und ethnisch-kultureller Neutralität durch.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt

kann halbjährlich oder zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Kündigungstermin erfolgen.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand ruft bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Versammlung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist binnen 30 Tagen zu entsprechen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens achtzehn Tage vorher schriftlich oder druckschriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand vorliegen.
4. Die Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können zur Verhandlung kommen, wenn sie die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder finden.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird das Ergebnis einer Wahl angezweifelt, muss noch einmal und dann per Stimmzettel abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen klar und deutlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,

- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme von Berichten,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Aufnahme von Grundschulden und Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Auflösung des Vereins.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern.

§ 9 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender und stellvertretender 1. Vorsitzender,
 - c) 1. Kassenwart,
 - d) 1. Schriftführer,
 - e) 1. Freizeitwart und stellvertretender 1. Kassenwart,
 - f) 2. Freizeitwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
 - c) Wahrnehmung der Interessen des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandsämter verschiedener Art durch eine Person ist nicht zulässig.

2. Sollte sich für ein Amt kein Mitglied zur Verfügung stellen, so wird dieses Amt durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch wahrgenommen.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Im Anschluss erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 12 GESCHÄFTSORDNUNGEN

1. Soweit die Aufgaben der Organe nicht in der Satzung geregelt sind, kann der geschäftsführende Vorstand erforderliche Geschäftsordnungen beschließen.

§ 13 DATENSCHUTZ

1. Vom Verein werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer) für die Vereinsverwaltung erhoben.
2. Auf diese personenbezogenen Daten haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Zugriff. Der Verein gibt diese Daten, soweit erforderlich, an Verbände weiter, deren Mitglied er ist.
3. Die personenbezogenen Daten des Mitglieds sind nach seinem Ausscheiden sowie nach Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu löschen, es sei denn, dass sich längere Fristen aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ergeben. Der Verein gibt das Ausscheiden von Mitgliedern auch an übergeordnete Verbände weiter.
4. Die Mitglieder haben jederzeit ein Auskunftsrecht über die für sie gespeicherten Daten. Zur Auskunft sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ermächtigt.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht anwesend, bedarf es einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens nach zwei, spätestens nach vier Wochen stattzufinden hat. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.
2. Zum Beschluss der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung

und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden gemeinnützigen Verein zu. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.6.2019 beschlossen und tritt zum 1.7.2019 in Kraft.